

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

Zustellungsurkunde

Contitech Elastomer Beschichtung GmbH
Geschäftsführung
Gothaer Straße 4-6
99880 Waltershausen

Immissionsschutzrecht;
Antrag nach § 16 BImSchG der ContiTech Elastomer-Beschichtun-
gen GmbH vom 23.10.2023
Reg.-Nr.: 25/23

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt fol-
genden

Genehmigungsbescheid Nr. 25/23

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH (Antragstellerin)
erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Än-
derung ihrer

**Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen
oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsan-
lagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln nach
Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbe-
dürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 99880 Waltershausen, Gemarkung Walterhausen, Flur 8, Flur-
stücke 1826/10 und 1826/4 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhalts-
bestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen.
Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführ-
ten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.800 Euro erhoben.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Stefan Schinkel

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 841

Telefax +49 361 57 3942 222

Stefan.Schinkel@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/870-6-86672/2024

Jena
5. September 2024

 **familienfreundlicher**

   Arbeitgeber

   2022

prüfen.bewerten.auszeichnen

| BertelsmannStiftung

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de

www.tlubn.thueringen.de

USt.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im In-
ternet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Der Gesamtbetrag von 3.800 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051248209411

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Hauptanlage zum Beschichten textiler Gewebepapieren mit Gummi ist eine Anlage nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und dient der Herstellung von Drucktüchern. Bestandteil der Gesamtanlage ist als Nebeneinrichtung eine Anlage zum Vulkanisieren nach Nr. 10.7.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

1. Errichtung und Betrieb eines innenliegenden Gefahrstofflagerraumes für leichtentzündbare Flüssigkeiten mit einer Lagermenge von max. 20 m³.
2. Errichtung und Betrieb eines außenliegenden Gefahrstoffcontainers für leichtentzündbare Flüssigkeiten (Container) mit einer Lagermenge von max. 9 m³.
3. Einsatz neuer und Wegfall nicht mehr eingesetzter Stoffe in den bestehenden genehmigten Lagern „Gefahrstoffcontainer“ und „Lösungsraum“.
4. Erweiterung des Anlagengeländes aufgrund der Aufstellung des außenliegenden Gefahrstoffcontainers
5. Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Strippturm zur Reduzierung / Rückgewinnung von Toluol im Abwasser).
6. Änderung der Betriebsweise der Streichmaschinen.
7. Wegfall der drei Ausdampfpfannen zur Lösungsmittelrückgewinnung.

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Der Lösungsmittelverbrauch der Hauptanlage (Beschichtungsanlage einschließlich zugehöriger Trocknungsanlagen) beträgt [REDACTED]

Die Vulkanisationskapazität der Nebeneinrichtung (Vulkanisationsanlage) beträgt [REDACTED]

Die Betriebszeiten bleiben unverändert bestehen.

Anlagenbedingter Transportverkehr ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

3.2 Nach Umsetzung der genehmigten Maßnahmen ist die geänderte Anlage mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

BE	Benennung	Positionsnummer	Charakteristische Größe
1	Lagerraum	A1	20 m ³
1	Lagercontainer	A1	9 m ³
4	Strippturm	A9	
3	Emissionsquelle	18-2-42	
4	Emissionsquelle	18-4.1-42	
4	Emissionsquelle	18-4.2-42	
5	Emissionsquelle	18-8-70	
7	Emissionsquelle	18-9-70	
6	Emissionsquelle	18-01-68	

3.3 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind durch folgende Kenndaten gekennzeichnet:

Anlagenbezeichnung	Anlagen zum	Wassergefährdende Stoffe	WGK	Maßgebendes Volumen	Gef.-Stufe	Anlagenbeschreibung
Lagerraum	Lagern		3	18 m ³	D	Gefahrstofflager innerhalb des Gebäudes mit Beschichtung am Fußboden und Wänden als Auffangwanne ausgelegt sowie Löschwasserbarriere
			3	1,2 m ³		
			1	0,2 m ³		
			1	0,2 m ³		
			3	0,2 m ³		
Lagercontainer	Lagern		3	6,2 m ³	C	Gefahrstoffcontainer mit Auffangwannen aus Stahl im Freien
			3	1,6 m ³		
			1	0,4 m ³		
			1	0,4 m ³		
			3	0,4 m ³		
			1	0,9 m ³		
			2	1,0 m ³		

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Bestimmungen in diesem Bescheid von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Staubförmige Emissionen bei den Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen sind weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.
- 2.2 Die Nebenbestimmung 2.6 des Genehmigungsbescheids Nr. 03/22 vom 09.03.2023 wird aufgehoben.

3. Lärmschutz

- 3.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der wesentlich geänderten Anlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung des nachstehenden Schallpegel-Immissionsanteils führen:

nachts	(22.00 - 6.00 Uhr)	47 dB(A)
--------	--------------------	----------

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Gothaer Straße 16“ in 99880 Waltershausen nach den Vorschriften der TA Lärm, sowie

nachts (22.00 - 6.00 Uhr) 50 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Gebäudes „Fabrikstraße 9“ in 99880 Waltershausen nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.2 Während der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ist es lediglich zulässig, dass ein Elektrostapler Transportvorgänge vom Gebäude 56 zu den Gebäuden Nr. 42, Nr. 69 und Nr. 72 und zurück durchführt. Dabei darf der Weg vom Gebäude 56 zum Gebäude 72 pro volle Nachtstunde maximal zweimal (also je eine Hin- und Rückfahrt) zurückgelegt werden. Die Ladevorgänge sind dabei nur im geschlossenen Gebäude zulässig. Die Einhaltung dieser Forderungen ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 3.3 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.1 festgelegten Schallpegel – Immissionsanteile ist für die Nachtzeit erforderlich.
- 3.4 Diese Messung hat innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 29 b BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen.
- 3.5 Mindestens 7 Tage vor Durchführung der Geräuschmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde ein Messplan aufzustellen.
- 3.6 Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich zuzusenden
4. Baurecht
 - 4.1 Mit der Bauausführung darf gemäß § 71 Abs. 6 ThürBO erst begonnen werden, wenn die Prüfung des Brandschutznachweises nach § 65 Abs.3 ThürBO erfolgt ist.
 - 4.2 Der Ausführungsbeginn und ggf. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 71 Abs. 8 ThürBO mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. (Baubeginnsanzeige)
 - 4.3 Mit der Anzeige der Inbetriebnahme nach Nebenbestimmung 1.3 sind die im § 81 ThürBO geforderten Bescheinigungen bzw. Bestätigungen vorzulegen.
5. Brandschutz
 - 5.1 Die Feuerwehrpläne sind bis zur Inbetriebnahme auf der Grundlage der DIN 14 095 zu aktualisieren und vor der Übergabe an die örtlich zuständigen Feuerwehren mit dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst Gotha abzustimmen. Die Endfassung des Feuerwehrplanes ist dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst Gotha in vierfacher Ausfertigung und in pdf per Mail zur Weiterleitung an die örtlich zuständigen Feuerwehren zu übergeben.
6. Abfallwirtschaft
 - 6.1 Die ordnungsgemäße Entsorgung der im Rahmen der Änderungsmaßnahme anfallenden Abfälle ist der Unteren Abfallbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

- 6.2 Für gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG gelten für die Entsorgung besondere Regelungen. Es sind die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung-NachwV) einzuhalten. Der Abfallerzeuger ist gemäß § 49 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 23 NachwV zur Führung eines Registers verpflichtet. Auf Verlangen der Unteren Abfallbehörde sind die Register gemäß § 49 Abs. 4 KrWG vorzulegen oder Angaben aus diesen Registern mitzuteilen.

7. Arbeitsschutz

Anlagentechnik

- 7.1 Der Betreiber hat gemäß § 15 BetrSichV sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen (z.B.: Aufzüge, Druckbehälteranlagen, Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) vor erstmaliger Inbetriebnahme geprüft werden. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen, wie beispielsweise eine EG-Konformitätserklärung, vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist und ob die Anlage einschließlich der Anlagenteile entsprechend dieser Verordnung errichtet worden ist und sich auch unter Berücksichtigung der Aufstellbedingungen in einem sicheren Zustand befindet.
- 7.2 Der Arbeitgeber hat nach § 14 BetrSichV sicherzustellen, dass alle anderen Arbeitsmittel gemäß § 2 Abs. 1 BetrSichV vor der ersten Inbetriebnahme geprüft werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Prüfungen hat der Arbeitgeber im gebotenen Umfang aufzuzeichnen. (Hinweis: Prüfinhalte, die im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden.)
- 7.3 Der vorliegende Entwurf der einzelnen Explosionsschutzdokumente/ -konzepte gemäß § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage entsprechend der tatsächlich ausgeführten Anlagentechnik zu überarbeiten.
Hierbei ist über einen Soll-Ist-Vergleich eine in sich geschlossene Dokumentation zu erstellen, aus der konkret hervorgeht, welche technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zur Erhaltung des betriebssicheren Zustandes notwendig sind. So sind Anlagendokumente, Genehmigungen, Prüfbescheinigungen, Unterlagen der tatsächlich ausgeführten Technik, Bewertungen zum Blitzschutz, Rohrleitungspläne, Betriebs- und Wartungsanweisungen, Wartungs- und Prüfpläne, Alarmplan, Gefahrenabwehrplan und sonstige Unterlagen einzuarbeiten bzw. als mit geltende Dokumente zu erklären.
- 7.4 Elektrische Installationsanlagen müssen so konzipiert und installiert sein, dass keine Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile bestehen und dass von den Anlagen keine Brandgefahren ausgehen.
Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Auswahl des Materials und der Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der beschäftigten Personen zu berücksichtigen.
Der ordnungsgemäße Zustand muss nach § 14 BetrSichV i.V.m. der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ durch Abnahmeprüfprotokolle bis zur Inbetriebnahme nachgewiesen werden.
- 7.5 Arbeitsmittel (Maschinen und Geräte) müssen mit deutlich erkennbaren Vorrichtungen ausgestattet sein, mit denen sie von jeder einzelnen Energiequelle getrennt werden können (§ 8 BetrSichV). Für elektrisch betriebene Arbeitsmittel sind Netztrenneinrichtung VDE 0113 Teil 1 (DIN EN 60204-1) vorzusehen.

- 7.6 Für die Tätigkeiten des Bedien- und Servicepersonals (Bedienung, Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind bis zur Inbetriebnahme auf der Grundlage der Bedienungsanleitungen der Hersteller und unter Berücksichtigung der Vorschrift DGUV 211-010 „Sicherheit durch Betriebsanweisungen“ geeignete stoff- bzw. tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, zu unterweisen.
- 7.7 In Aufstellräumen, in denen technische Gase unkontrolliert in Gefahr drohender Menge austreten können, ist für eine überwachte und ständig wirksame technische Lüftung zu sorgen bzw. sind entsprechende Warngeräte vorzusehen.
- 7.8 Für alle Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen) sind bis zur Inbetriebnahme in Gefährdungsbeurteilungen nach § 3 BetrSichV die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Im Rahmen dieser Beurteilung ist auch nach § 3 Abs. 6 der BetrSichV eine Übersicht über alle prüfpflichtigen Arbeitsmittel (überwachungsbedürftige Anlagen, Geräte Maschinen, Anlagen usw.), einschließlich Art, Umfang und Fristen erforderlichen Prüfungen zu erstellen und auf den aktuellen Stand zu halten. Des Weiteren hat der Betreiber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

Verwendung von Gefahrstoffen

- 7.9 Der Betreiber hat im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung (GFB) als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können.
- 7.10 Die GFB ist vor der Inbetriebnahme der beantragten Anlage durchzuführen und zu dokumentieren. Eine Kopie der GFB ist spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme dem TLV RI Mittelthüringen vorzulegen.
Kommt der Betreiber dieser Mitteilungspflicht nicht nach, kann das TLV dem Betreiber untersagen, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auszuüben oder ausüben zu lassen, und insbesondere eine Stilllegung der betroffenen Arbeitsbereiche anordnen.
- 7.11 Der Betreiber hat dem TLV RI Mittelthüringen unverzüglich anzuzeigen
- jeden Unfall und jede Betriebsstörung, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu einer ernststen Gesundheitsschädigung von Beschäftigten geführt haben,
 - Krankheits- und Todesfälle, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie durch die Tätigkeit mit Gefahrstoffen verursacht worden sind, mit der genauen Angabe der Tätigkeit und der GFB.
- 7.12 Der Betreiber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.
Das Gefahrstoffverzeichnis ist bis zur Inbetriebnahme zu erstellen und dem TLV RI Mittelthüringen auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 7.13 Der Betreiber hat bis zur Inbetriebnahme sicherzustellen, dass
- alle verwendeten Stoffe und Gemische identifizierbar sind,
 - gefährliche Stoffe und Gemische innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung versehen sind, die ausreichende Informationen über die Einstufung, über die Gefahren bei der Handhabung und über die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält; vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der CLP-VO entspricht,
 - Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

- 7.14 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass Stoffe und Gemische, die als akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3, spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1, krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B oder keimzellmutagen Kategorie 1A oder 1B, gemäß der CLP-VO eingestuft sind, unter Verschluss oder so aufbewahrt oder gelagert werden, dass nur fachkundige und zuverlässige Personen Zugang haben.
Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Gemischen dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden.
Es ist ein Verzeichnis mit diesen Angaben zu führen und dem TLV RI Mittelthüringen auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 7.15 Tätigkeiten mit Stoffen und Gemischen, die als reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B gemäß der CLP-VO eingestuft sind, dürfen nur von fachkundigen oder besonders unterwiesenen Personen ausgeführt werden.
Es ist ein Verzeichnis über die Beschäftigten zu führen, in dem Höhe und Dauer der Exposition aufgeführt sind.
Dem TLV RI Mittelthüringen ist auf Verlangen das Expositionsverzeichnis vorzulegen.
- 7.16 Der Betreiber hat eine Vorsorgekartei zu führen mit Angaben, dass, wann und aus welchen Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat.
Dem TLV RI Mittelthüringen ist auf Verlangen die Vorsorgekartei vorzulegen.
- 7.17 Der Arbeitgeber stellt sicher, dass
- die persönliche Schutzausrüstung (PSA) an einem dafür vorgesehenen Ort sachgerecht aufbewahrt wird,
 - die persönliche Schutzausrüstung vor Gebrauch geprüft und nach Gebrauch gereinigt ggf. sachgerecht entsorgt wird und
 - schadhafte persönliche Schutzausrüstung vor erneutem Gebrauch ausgetauscht ggf. sachgerecht entsorgt wird.
8. Wasserwirtschaft
- 8.1 Die Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden und leichtentzündbaren Flüssigkeiten müssen so errichtet und betrieben werden, dass die gelagerten wassergefährdenden und leichtentzündbaren Stoffe nicht austreten können.
Die Gebinde / Fässer müssen dicht und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.
Die Anforderungen der §§ 18 und 31 AwSV i. V. m. TRwS 786 sind entsprechend einzuhalten und umzusetzen.
- 8.2 Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe hat in fahrgutrechtlich zugelassenen Verhältnissen zu erfolgen.
- 8.3 Die Einhaltung der TRGS 510 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) ist bei der Lagerung der wassergefährdenden Stoffe sicherzustellen.
Wassergefährdende Stoffe, die beim Freiwerden so miteinander reagieren können, dass die Gebinde sowie die Auffangvorrichtung beschädigt oder die menschliche Gesundheit gefährdet werden könnten, müssen in getrennten Bereichen gelagert werden.
- 8.4 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten, verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden. Am Anlagenstandort sind hierfür geeignete Materialien / Einsatzmittel vorzuhalten.

Die Verfahrensweise beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen aus Lager- oder HBV-Anlagen muss bis zur Inbetriebnahme in einer betrieblichen Alarm- / Gefahrenabwehrdokumentation festgelegt werden.

- 8.5 In unmittelbarer Nähe des Gefahrstoffcontainers dürfen sich keine Kanaleinläufe befinden. Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht realisierbar, müssen die Einläufe mit geeigneten Sicherheitsvorrichtungen (z.B. Gully-Abdeckkissen) im Havarie- / Brandfall schnell und dicht verschlossen werden können, damit auslaufende wassergefährdende Stoffe sowie mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser oder Löschschaum, nicht in ein oberirdisches Gewässer, eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage oder das Grundwasser gelangen können.
- 8.6 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gefahrstofflagerraum sowie der Gefahrstoffcontainer regelmäßig durch sachkundiges Personal, hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustandes der Lagergebäude und der Auffangvorrichtungen, kontrolliert werden. Auch die Umschlagfläche vor dem Gefahrstoffcontainer ist regelmäßigen Kontrollen, hinsichtlich Rissbildungen etc., zu unterziehen. Die Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch zu protokollieren und dieses auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 8.7 Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen, in Folge von Havarien oder Unfällen, sind seitens des Anlagenbetreibers unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die den weiteren Austritt bzw. die Ausbreitung des jeweiligen Stoffes verhindern. Über den Vorfall ist unverzüglich die zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises Gotha, die Werksfeuerwehr oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Der zuständige Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreismunicipalitäten ist ebenfalls unverzüglich zu benachrichtigen, wenn wassergefährdende Stoffe in das öffentliche Kanal- / Abwassernetz gelangt sind bzw. gelangen könnten.
- 8.8 Das Gefahrstofflager (innerhalb des Gebäudes) mit der Gefährdungsstufe „D“ sowie der Gefahrstoffcontainer (im Freien) mit der Gefährdungsstufe „C“ sind, auf eigene Veranlassung des Anlagenbetreibers, durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne des § 53 i. V. m. § 52 AwSV, auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen und zwar:
- vor Inbetriebnahme
 - wiederkehrend alle 5 Jahre
 - nach einer wesentlichen Änderung und wenn
 - die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung von der zuständigen Behörde angeordnet wird.
- Die Sachverständigenprüfberichte sind innerhalb von 2 Wochen nach der entsprechenden Prüfung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 8.9 Die Auflagen und Hinweise zum ordnungsgemäßen Betreiben der Lageranlagen müssen dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnisnahme dargelegt werden. Die Einweisung / Einhaltung der Auflagen ist durch das Personal schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigungen sind beim Betreiber der Anlage aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
9. Bodenschutz/Altlasten
- 9.1 Werden im Zuge der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Schutzgütern (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbare Kontaminationen festgestellt, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Gleiches gilt für das Auftreten von Havarien während der Bauzeit und des Anlagenbetriebes (z. B. unkontrollierter Austritt von umweltgefährdenden Betriebsflüssigkeiten), bei denen die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen i. S. des § 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu besorgen ist.

10. AZB

- 10.1 Der fortgeschriebene Ausgangszustandsbericht (AZB) ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig (mindestens 4 Wochen) vor der geplanten Inbetriebnahme zur Prüfung/Bestätigung zu übergeben. Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der AZB von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde.

Gründe

I.

Die Firma ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH betreibt am Standort Waltershausen eine Anlage zum Beschichten textiler Gewebestoffe mit Gummi gemäß Nr. 5.1.1.1 nach Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit einer Anlage zum Vulkanisieren gemäß Nr. 10.7.2 nach Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) als Nebeneinrichtung. Diese Anlage dient der Herstellung von Drucktüchern. Die Anlage wurde mit Bescheid Nr. 80/91 vom 14.08.1992 des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) als Neuanlage gemäß § 4 BImSchG genehmigt.

Die Anlage wurde wesentlich geändert mit den Bescheiden des TLVwA:
Nr. 37/00 vom 06.03.01 Nr. 90/01 vom 05.06.02 Nr. 146/06 vom 26.07.07
Nr. 15/13 vom 15.08.13.

Sowie des TLUBN:
Nr. 10/18 vom 16.06.20 Nr. 03/22 vom 09.03.23.

Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG wurden zugelassen mit den Bescheiden des TLVwA:
Nr. 26/11/A vom 10.05.11 Nr. 66/13/A vom 06.02.14 Nr. 29/15/A vom 14.07.15.

Sowie des TLUBN:
Nr. 59/22/A vom 10.08.22.

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 24.10.2023 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG sind die Errichtung und Betrieb eines innenliegenden Gefahrstofflagerraumes sowie eines außenliegenden Gefahrstoffcontainers für leichtentzündbare Flüssigkeiten.

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 23.10.2023 enthält auch den Antrag der ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 25/23 am 06.06.2024 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet und wird antragsgemäß im vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

Die Belange des Immissionsschutzes werden im TLUBN / Referat 61 geprüft. Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV sind folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- TLUBN / Referat 54 – Abwasser

- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen
- Landratsamt Gotha
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Naturschutzbehörde

Des Weiteren wurde die Stadt Waltershausen um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur beantragten Genehmigung der Anlage zum Beschichten textiler Gewebestrukturen mit Gummi wurde von der Stadtverwaltung Waltershausen mit dem Schreiben vom 01.07.2024 erteilt.

Der Antragsteller wurde am 12.08.2024 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 5.1.1.1 und Nr. 10.7.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. In Bezug auf die bisherige Einstufung ergeben sich keine Änderungen durch das Vorhaben.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL).

BVT-Merkblatt:

Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist heranzuziehen:

„Beste verfügbare Technik für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln“ vom Dezember 2020.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 sowie i. V. m. mit der Ziffer 10.3.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage zum Beschichten textiler Gewebestrukturen mit Gummi durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im UVP-Portal und auf der Internetseite des TLUBN am 12.08.2024 öffentlich bekannt gemacht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Für die wesentliche Änderung der Anlage werden durch die Errichtung des außenliegenden Gefahrstoffcontainers nur geringfügig neue Flächen auf dem bestehenden Betriebsgelände beansprucht, während die weiteren Änderungen nur innerhalb bestehender Gebäude stattfinden. Die Anlage unterschreitet sowohl die sich aus der TA Luft ergebenden Grenzwerte für luftverunreinigende Stoffe als auch die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Es werden keine neuen Luftschadstoffe emittiert. Es fallen keine neuen Abfälle an. Weiterhin sind ausreichende Abstände zu Schutzgebieten sowie Gewässern vorhanden und das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Einordnung in die Verfahrensart

Aufgrund der Einstufung der Anlage in den Anhang 1 zur 4. BImSchV waren für diese wesentliche Änderung die Vorschriften des § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 BImSchG sowie § 2 Abs. 1 Nr. 1b der 4. BImSchV maßgebend.

Da die Antragstellerin den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt hat, war für das Vorhaben zu prüfen, ob von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden kann.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen unter „Einzelfallprüfung nach UVPG“ verwiesen.

Das Genehmigungsverfahren wurde somit als vereinfachtes Verfahren wie ein Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung nach § 63 ThürBO
- Eignungsfeststellung nach § 63 WHG
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten (§ 30 Abs. 1 BauGB) oder vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Planes) (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB). Das beantragte Vorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsbereichs der Stadt Waltershausen und ist so nach den Anforderungen des § 34 BauGB planungsrechtlich zu prüfen.

Die Stadt Waltershausen verfügt über noch keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, besitzt aber einen Flächennutzungsplanentwurf. In diesem Entwurf ist das betroffene Gebiet als eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Die tatsächliche Nutzung der Fläche entspricht jedoch der eines Industriegebietes gemäß § 9 BauNVO. Die Untere Bauaufsichtsbehörde stimmte dem Vorhaben nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wurde mit Schreiben der Stadtverwaltung Waltershausen vom 01.07.2024 erteilt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der

Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Da es sich bei der wesentlich zu ändernden Anlage um eine Anlage nach der IE-RL handelt, ist für das Vorhaben grundsätzlich die Erstellung eines AZB erforderlich. Für die vorhandene Anlage zum Beschichten textiler Gewebeklebebahnen mit Gummi wurde im Zusammenhang mit einer früheren Maßnahme bereits ein AZB erstellt [Stand: 06.09.2021], so dass für dieses neue Vorhaben zu prüfen ist, inwieweit eine Fortschreibung erforderlich ist.

Der Antragsteller hatte den Unterlagen zum Antrag Nr. 25/23 ein Untersuchungskonzept zur Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts beigelegt. Mit der Stellungnahme vom 18.07.2024 stimmten die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde dem Konzept zu.

Der Antragsteller wurde mit Ziffer III. unter Nr. 10 der Nebenbestimmungen dieses Bescheides zur Umsetzung dieses Konzeptes und Vorlage des fortgeschriebenen AZB mindestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage beauftragt.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In vorhergehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheides).

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Gotha. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Gotha Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1

der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2 (Luftreinhaltung):

Ziffer III.2.1

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die ContiTech Elastomerbeschichtungen GmbH als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vor-sorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Dazu dient die Anforderung Staubemissionen zu minimieren.

Ziffer III.3 (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Der Stand der Technik und die Verhältnismäßigkeit wurden berücksichtigt.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Anlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte in der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist für die Tagzeit die Festlegung von Schallpegel- Immissionsanteilen für die Anlage nicht möglich.

Ziffer III.5 (Brandschutz):

Die Auflage ergibt sich aus dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz und dient der Erfüllung des sich aus § 1 ThürBKG ergebenden Zwecks des Gesetzes zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Katastrophengefahren (Katastrophenschutz).

Ohne Orts- und Objektkunde aus dem Feuerwehrplan sind eine wirksame Gefahrenabwehr und Löscharbeiten nicht möglich. (§ 14 ThürBO, 5.14.2 M-IndBauRL, § 41 ThürBKG).

Ziffer III.6 (Abfallwirtschaft):

Die zur Entsorgung anfallender Abfälle ergeben sich insbesondere aus den §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), welche die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung sowie die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft regeln.

Die Forderung nach der Vorlage von Nachweisen über die ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Abfälle ergibt sich aus § 47 Abs. 3 KrWG.

Ziffer III.7 (Arbeitsschutz):

Ziffer III.7.9

Die Auflage ergibt sich aus § 6 GefStoffV.

Ziffer III.7.10

Die Auflage ergibt sich aus § 19 Abs. 5 GefStoffV.

Ziffer III.7.11

Die Auflage ergibt sich aus § 18 GefStoffV.

Ziffer III.7.12

Die Auflage ergibt sich aus § 6 GefStoffV.

Ziffer III.7.13

Die Auflage ergibt sich aus § 8 GefStoffV.

Ziffer III.7.14

Die Auflage ergibt sich aus § 8 GefStoffV.

Ziffer III.7.15

Die Auflage ergibt sich aus § 14 Abs. 3 Nr.3 GefStoffV.

Ziffer III.7.16

Die Auflage ergibt sich aus § 3 ArbMedVV.

Ziffer III.7.17

Die Auflage ergibt sich aus § 7 GefStoffV.

Ziffer III.8 (Wasserwirtschaft):

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Anforderungen / Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. V. m. den DWA-Regelwerken TRwS 779 und TRwS 786.

Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb eines wasserwirtschaftlichen Trinkwasserschutz- / Überschwemmungsgebietes.

Ziffer III.8.8

Die erteilten Sachverständigenprüfungen waren gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 / Zeile 3 AwSV zu beauftragen, da die Lageranlagen (Gefahrstofflager im Gebäude und Gefahrstoffcontainer im Freien) in die Gefährdungsstufen „D“ und „C“ gemäß § 39 Abs. 1 AwSV, einzustufen waren. Bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den vorliegenden Antragsunterlagen kann davon ausgegangen werden, dass durch die beantragten Lageranlagen sich keine nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter (Grundwasser / Boden / Gewässer) ergeben.

Ziffer III.10 (AZB):

Ziffer III.10.1

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG, bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung

und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN.

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 152.000 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.2 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2,5 % dieses Betrags, mindestens jedoch 1.500 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben werden.

Im Auftrag



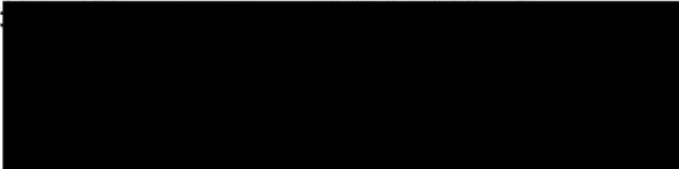
Dr. Stefan Schinkel
Referent

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

ANLAGE 1**Verzeichnis der Anzeigeunterlagen**

Abschnitt		Seite
	Inhaltsverzeichnis	1/4
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1/10
1.2	Kurzbeschreibung	8/10
1.3	Sonstiges	9/10
	Anhang:immissionsschutzrechtliche_Gestattungssituation_Genehmigungen.docx	10/10
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25 000	1/11
	Anhang:20240108_topografische_Karte.pdf	2/11
2.2	Grundkarte 1:10 000	4/11
2.3	Amtlicher Flurkartenauszug	5/11
	Anhang:Legende.pdf	6/11
	20240108_Waltershausen_Liegenschaftskarte.pdf	7/11
2.4	Bauzeichnungen	8/11
2.5	Werkslage- und Gebäudeplan	9/11
	Anhang:02 Lageplan mit Betriebsbereich2.pdf	10/11
2.6	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	11/11
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/90
	Anhang:20240311_Betriebsbeschreibung ohne Fachgebiete.docx	2/90
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	14/90

3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	15/90
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	16/90
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	18/90
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	25/90
	Anhang: 	26/90
		38/90
		49/90
3.6	Maschinenaufstellungspläne	60/90
	Anhang:Produktion_EB(Drucktuch Altbestand)_06.2023-ISO A3.pdf	61/90
	Produktion_EB(Drucktuch Neubestand)_06.2023-ISO A3.pdf	62/90
3.7	Maschinenzeichnungen	63/90
	Anhang:Anforderungsprofil_Gefahrstoffcontainer.pdf	64/90
	Angebot 2023-460233.pdf	65/90
	Katalog_2022_23_Lacont_dt_hoch_Seite167.pdf	71/90
	Katalog_2022_23_Lacont_dt_hoch_Seite168.pdf	72/90
	T-E-1_2-110.pdf	73/90
	WSC-T-E_2-110.pdf	74/90
	Bauartzulassung Z-38-5_122_2019.pdf	75/90
3.8	Fließbilder	85/90
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	86/90
	Anhang: 20230913_Grundfließbild_abgestimmt_bestätigt_S.Leidner_Ausdampfpanne.pdf	87/90
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	88/90
	Anhang:20230913_Verfahrensfließbild_abgestimmt_bestätigt_S.Leidner_Ausdampfpanne. pdf	89/90
3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder (R+I)	90/90
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1/58

4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	2/58
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	4/58
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	5/58
	Anhang:20231004_Emisisonquellenplan EB-ISO A4 hoch.pdf	6/58
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	7/58
4.6	Schallimmissionen	8/58
	Anhang:Bericht_6707_V1.0_2023-09-06.pdf	9/58
4.7	Sonstige Emissionen	57/58
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	58/58
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/3
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	2/3
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	3/3
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1/1
	Anhang:2022-06-21_storfallberechnungshilfe_v2-4_bezreg-arnsberg.xlsx	
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1/31
	Anhang:ContiTech_§18_Abs.1Nr.4_BetrSichV_1AU-283969_Lageranlage_Revision_1_11_2....pdf	2/31
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	25/31
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	29/31
	Anhang:Ex-Konzept Gefahrstofflager.pdf	30/31
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1/1

9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1/39
9.2	Angaben zum Entsorgungsweg	3/39
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1/5
	Anhang:2011_06_20_Fliessbild_Pranthner.pdf	2/5
	2011_07_20_Verfahrensschema Wasseraufbereitung Waltershausen-105932-A110722.pdf	3/5
	Technische Daten_Konformitätserklärung.pdf	4/5
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1/37
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe/Gemische	4/37
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen/Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)	10/37
11.8	Sonstiges	16/37
	Anhang:ContiTechWaltershausen_§41_Abs.	17/37
	2_AwSV_283969_Lageranlage_Revision_1#09_2...pdf	
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag	1/88
	Anhang:01 Schriftteil 1 Bauantrag.pdf	2/88
	Anlage 1.pdf	22/88
	Anlage 2 .pdf	64/88
	Anlage 2 Zeichnungen.pdf	66/88
	01 Flurkarte.pdf	70/88
	02 Lageplan.pdf	71/88
	03 Grundriss EG.pdf	72/88
	04 Schnitt.pdf	73/88
	05 Ansicht 1.pdf	74/88
	06 Ansichten 2.pdf	75/88

12.3	Baubeschreibung	76/88
12.4	Schriftlicher Teil des Lageplans	77/88
12.5	Erklärung des Tragwerkplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens	78/88
	Anhang: Anlage 5 Standsicherheitsnachweis_Abwassercontainer - unterschrieben.pdf	79/88
	Anlage 5 Standsicherheitsnachweis_Gefahrstoffcontainer_unterschrieben.pdf	81/88
12.6	Brandschutz	83/88
	Anhang: Tektur Brandschutztechnische Stellungnahme 3 mit Änderung Datum.pdf	84/88
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	1/77
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben	4/77
13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	5/77
13.5	Sonstiges	7/77
	Anhang: Fortschreibung_Konzept für den Ausgangszustandsbericht_Contitech_mit Anlagen. pdf	8/77
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1/34
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 4e der 9. BImSchV und § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	2/34
	Anhang: 20231004_UVPVorpruefung.pdf	3/34
	Anl 1_B_Plan_Auszug.pdf	12/34
	Anl 2_Walt_BPI12_3A_EntwurfMai17.pdf	15/34
	Anl 3_Schutzgebiete Geoproxy.pdf	16/34
	Anl 4_20220324_Schutzgebiete Geoproxy A3_1 25000.pdf	19/34
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	22/34
14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	24/34
14.3b	Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG	27/34
Gesamtseitenzahl:		489

ANLAGE 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, Brandschutzes, Wasserrechts und des Abfallrechts das Landratsamt Gotha
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz / Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutzten Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Gotha anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Gotha als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Gotha nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Gotha mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Gotha abzustimmen.

Abfallwirtschaft

18. Für die möglichen anfallenden Abfälle sind grundsätzlich Verwertungsmöglichkeiten zu prüfen. Der Verwertung der Abfälle ist der Vorrang vor der Beseitigung zu geben, sofern die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Bei Abfällen zur Beseitigung sind die Andienungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu berücksichtigen.

19. Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage hat einen Abfallbeauftragten zu bestellen, wenn im Kalenderjahr mehr als 100 t gefährliche Abfälle oder 2000 t nicht gefährliche Abfälle anfallen gemäß §2 AbfBeauftrV. Gemäß § 9 Abs. 2 AbfBeauftrV muss der Abfallbeauftragte durch geeignete Fortbildung über den für seine Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen. Dazu hat der zur Bestellung Verpflichtete sicherzustellen, dass der Abfallbeauftragte regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse entsprechend Anlage 1 vermittelt werden, teilnimmt.

Baurecht

20. Die Stadt Waltershausen verfügt über noch keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, besitzt aber einen Flächennutzungsplanentwurf. In diesem Entwurf ist das betroffene Gebiet als eine gewerbliche Baufläche dargestellt. Die tatsächliche Nutzung der Fläche entspricht jedoch der eines Industriegebietes gemäß § 9 BauNVO. Es ist zu beachten, dass die Immissionsrichtwerte für ein Industriegebiet nicht überschritten werden.

Verteiler25/23:

Gegen: Zustellungsurkunde

Original: an ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH

Scan des unterschriebenen Bescheides und Antragsunterlagen bereitgestellt auf der Thüringer Datenaustauschplattform für:

- ContiTech Elastomer-Beschichtungen GmbH
- TLUBN / Referat 54 – Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen
- Landratsamt Gotha
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Naturschutzbehörde
- Stadt Waltershausen

